



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss Commerzbank-2

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob durch Stellen des Bundes jeweils Vorkehrungen erwogen und ergriffen wurden, die geeignet und hinreichend sind, Steuerausfälle oder unberechtigte Steueranrechnungen oder -erstattungen bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften zu vermeiden und welche Vorkehrungen dafür ggf. notwendig wären (siehe B II.9. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen (siehe B II.10. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch

Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf die Entscheidung der Commerzbank AG, Cum/Cum-Geschäfte nicht weiter zu betreiben, sowie Bezug nehmen auf die Entscheidungen und Anweisungen die gemäß Recherchen des Bayerischen Rundfunks und Pro Publica zwischen 2013 und 2015 rund 250 Mal zu Überschreitungen und Unterschreitungen von Stimmrechtsanteilsschwellen bei deutschen Aktiengesellschaften geführt haben, soweit sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnis austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesministerium der Finanzen, der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, dem Bundeszentralamt für Steuern, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können

und, soweit nicht durch Beweisbeschluss Commerzbank-1 erfasst,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Commerzbank AG.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis **3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.



Begründung

Die Commerzbank AG hat bestätigt, dass sie sich aus dem Geschäft mit Cum/Cum-Transaktionen zurückzieht. Aus den Entscheidungsgründen sollte hervor gehen, auf welche Art und Weise Cum/Cum-Geschäfte als den Cum/Ex-Geschäften ähnliche Art des Dividendenstripings betrieben wurden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Krüger'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB